

# Flugbetriebsreglement der Segelflugschule



[www.glidingbasel.ch](http://www.glidingbasel.ch)

Segelfluggruppe beider Basel  
Postfach  
CH-4002 Basel

Autor            Stephan P. Kilchmann

Schupfart:        27.01.2011

Der Obmann der SGB

Der Cheffluglehrer der SGB

---

Flugplatzchef Fricktal-Schupfart

---

Bundesamt für Zivilluftfahrt

---



# FLUGBETRIEBSREGLEMENT



## 1 ALLGEMEINES

### 1.1 BEZEICHNUNG DER SCHULE, SITZ, FLUGPLATZ

Die Flugschule der Segelfluggruppe beider Basel (im Nachfolgenden SGB genannt), ist Teil der gleichnamigen Fluggruppe und führt ihren Flugbetrieb auf dem Flugplatz Fricktal-Schupfart durch. Flugbetriebe in Lagern auf anderen Flugplätzen werden auch angeboten.

Sitz der Flugschule ist der Sitz der Segelfluggruppe beider Basel gemäss ihren **Statuten**.

### 1.2 ZWECK DER SCHULE

Die SGB bezweckt die Pflege und die Förderung des Segelfluges durch praktische und theoretische Ausbildung sowie die Weiterbildung ihrer Mitglieder in allen mit dem Segelflug zusammenhängenden Disziplinen.

### 1.3 UMFANG DER AUSBILDUNG

Umfang und Art der Ausbildung richten sich nach den Weisungen des Bundesamtes für Zivilluftfahrt (im folgenden BAZL genannt).

Die Ausbildung innerhalb der SGB umfasst:

- Schnupper- und Einweisungsflüge
- die Grundausbildung von Segelflugschülern bis zur Erlangung der Pilotenlizenz
- Weiterbildungen für den Übungs- und Leistungssegelflug
- die Einweisung auf verschiedene Segelflugzeugmuster inkl. Motorbenutzung während des Fluges
- die Einweisung auf den hinteren bzw. rechten Sitz
- die Einweisung in verschiedene Startarten
  - für Flugzeugschlepp
  - für Windenstart
  - Eigenstart (mit motorisierten Segelflugzeugen)

die Weiterausbildung der Segelflugpiloten im Bereich

- Passagierflug (PAX)
- Kunstflug (ACR)
- Motorsegler (TMG)
- Instrumentenflug (IGL)
  
- Kontrollflüge gem. **Einweisungs- und Benutzungsreglement**

### 1.4 LEITUNG DER SCHULE

Die Leitung der Segelflugschule der SGB untersteht dem Cheffluglehrer.

### 1.5 DISZIPLIN

Die Piloten haben sich den Weisungen der Fluglehrer und Ressortverantwortlichen zu fügen.



# FLUGBETRIEBSREGLEMENT



## 2 ORGANISATION DES FLUGBETRIEBES

### 2.1 ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Der Flugbetrieb ist nach den Vorschriften und Weisungen des BAZL sowie dem **Betriebsreglement Flugplatz Fricktal-Schupfart** durchzuführen.

### 2.2 ZULASSUNG ZUM FLUGBETRIEB

#### 2.2.1 Organisation des Flugbetriebes

Die Leitung des Flugbetriebes der SGB obliegt dem Cheffluglehrer. Die übrigen Fluglehrer und Fluglehrer-Aspiranten unterstützen ihn in seinen Aufgaben.

#### 2.2.2 Tagesfluglehrer

Für die Durchführung eines Flugbetriebes ohne Schulung ist die Anwesenheit eines Fluglehrers nicht erforderlich. Ist ein diensthabender Fluglehrer anwesend, übernimmt dieser die Organisation und Überwachung des Schulbetriebes.

#### 2.2.3 Teilnahme am Flugbetrieb

Am Flugbetrieb können Mitglieder und Gäste der SGB sowie Schüler teilnehmen. Alle am Flugbetrieb der SGB Beteiligten haben für die Belange von Search and Rescue, eigenverantwortlich ihre An- und Abwesenheit mit einer Vertrauensperson zu koordinieren.

#### 2.2.4 Startberechtigung

Zum Start auf einem Flugzeug der SGB ist berechtigt, wer die Bedingungen gem. dem **Einweisungs- und Benutzungsreglement** erfüllt.

#### 2.2.5 Flugzeitenkontrolle und Übersicht der Flugbewegungen

Sämtliche Flüge sind auf der Startliste, der Startkarte oder einem elektronischen Erfassungssystem einzutragen. Jeder Pilot ist für den korrekten Eintrag seines Fluges verantwortlich. Aussenlandungen müssen umgehend dem Tagesfluglehrer, der Vertrauensperson gem. 2.2.3. oder dem Flugplatzbüro gemeldet werden.

#### 2.2.6 Sorgfaltspflicht

Die Flugzeuge deren Ausrüstungsgegenstände und alle für den Flugbetrieb nötigen Hilfsgeräte sind sorgfältig zu behandeln. Die Bedienung ist ausschliesslich Personen vorbehalten, die eine Einweisung erhalten haben und mit dem Umgang vertraut sind.



# FLUGBETRIEBSREGLEMENT



## 2.2.7 Pflicht zur Mitarbeit im Flugbetrieb

An den Arbeiten rund um den Flugbetrieb der SGB haben sich alle daran teilnehmenden Personen bestmöglich zu beteiligen.

## 2.3 SEGELFLUGSCHULUNG

### 2.3.1 Bedingungen für die Teilnahme am Schulbetrieb

Ein Flugschüler hat sich vor Aufnahme der Ausbildung bei der SGB schriftlich anzumelden. Zur Vorabklärung der Eignung des Kandidaten bzw. Klärung seiner Interessen, werden Schnupperflüge angeboten.

### 2.3.2 Organisation des Schulbetriebes

- a) Die Flugschulung wird vom Cheffluglehrer geführt und organisiert. Die praktische und theoretische Ausbildung wird unter seiner Leitung durch die Fluglehrer durchgeführt. Die SGB organisiert in der Regel im Winterhalbjahr einen Theoriekurs, welcher den Prüfungsstoff umfasst. Theoriekurse können auch gemeinsam mit anderen Flugschulen koordiniert und durchgeführt werden.
- b) Alle gemäss Abschnitt 1.3 durchgeführten Flüge gelten für die Fluglehrer als Flüge im Auftrag der SGB.
- c) Als Schüler gilt, wer an der Schulung zum Erwerb des Führerausweises für Segelflieger, aber auch, wer an einer Weiterbildung zum Erwerb der Erweiterung für Passagierflug, Kunstflug, Wolkenflug und Motorsegler teilnimmt.
- d) Die Flugausbildung erfolgt während dem normalen Flugbetrieb der SGB und wird am Wochenende, gegebenenfalls unter der Woche und während spezieller Kurse durchgeführt.
- e) Die Flugschüler haben den Weisungen der Fluglehrer Folge zu leisten. Schulflüge dürfen nur unter Aufsicht und Anleitung eines berechtigten Fluglehrers ausgeführt werden.
- f) Die Flugschüler haben grundsätzlich während der gesamten, vom Cheffluglehrer oder dem verantwortlichen Fluglehrer bestimmten Ausbildungszeit am Ausbildungsbetrieb teilzunehmen. Bei Unpässlichkeit, Krankheit etc. ist in erster Linie der eingeteilte Fluglehrer zu informieren.
- g) Die Flugschüler haben pünktlich zu den angesetzten Zeiten zu erscheinen und dürfen den Platz erst nach Beendigung aller Arbeiten oder nach Absprache mit dem Tagesfluglehrer verlassen.
- h) Die SGB übernimmt keine Garantie für die erfolgreiche Absolvierung von Prüfungen. Bei unbefriedigendem Verlauf der Schulung behält sie sich vor, die Ausbildung eines Schülers nicht weiter fort zu führen.



# FLUGBETRIEBSREGLEMENT



## 2.4 ALLGEMEINER FLUGBETRIEB

### 2.4.1 Gruppenflugbetrieb

An Samstagen, Sonn- und allgemeinen Feiertagen findet in der Regel ein Gruppenflugbetrieb statt. Der Flugbetrieb beginnt typischerweise um 9 Uhr mit dem Briefing und der anschliessenden Bereitstellung des Flugmaterials.

### 2.4.2 Zuteilung des Flugmaterials, Startreihenfolge, Flugdauer

Die anwesenden Piloten verständigen sich untereinander über die Zuteilung der Flugzeuge. Alle Sparten – Schulung, Training und Leistung – sind dabei angemessen zu berücksichtigen.

### 2.4.3 Einzelflugbetrieb an Werktagen

An Wochentagen ist individueller Flugbetrieb möglich. Der bzw. die am Flugbetrieb teilnehmenden Piloten organisieren den Flugbetrieb selbstständig.

### 2.4.4 Flugzeugreservierungen

Die Flugzeuge können über ein Buchungssystem für den Flugbetrieb unter der Woche reserviert werden. Bei Bedarf kann der Vorstand auch kurzfristig die Regeln anpassen.

### 2.4.5 Kontrollflüge

Die Kontrollflüge werden gemäss dem **Einweisungs- und Benutzungsreglement** der SGB durchgeführt.

### 2.4.6 Passagierflüge

Passagierflüge müssen vom vorderen oder linken Sitz aus pilotiert werden. Fluglehrer dürfen Passagierflüge auf dem rechten bzw. hinteren Sitz nach eigenem Ermessen durchführen.

### 2.4.7 Segelfluglager

Die SGB führt bei Bedarf Segelfluglager durch. Der Vorstand bestimmt für die Organisation und Durchführung in der Regel einen Lagerleiter. Der Lagerleiter ist für die regelkonforme Durchführung des Lagers zuständig. Er wird gegebenenfalls von Mitgliedern in seiner Funktion unterstützt.

## 2.5 STARTHILFEN

### 2.5.1 Schleppflugbetrieb

Die Organisation des Schleppflugbetriebes erfolgt durch die SGF in Zusammenarbeit mit der SGB.

### 2.5.2 Windenbetrieb

Die Organisation des Windenbetriebes erfolgt durch die SGB in Zusammenarbeit mit der SGF.



# FLUGBETRIEBSREGLEMENT



## 2.5.3 Starthilfekommission

Die Grundlagen für den gemeinsamen Betrieb und Unterhalt der Starthilfen der SGB & SGF werden in der Starthilfekommission bearbeitet.

## 2.6 LEISTUNGSSEGELFLUG, HÖHERE AUSBILDUNG

### 2.6.1 Dauer-, Strecken-, Höhen- und Gebirgsflüge

Unter den im **Einweisungs- und Benutzungsreglement** genannten Bedingungen kann zum Leistungsflug gestartet werden.

### 2.6.2 Höhere Ausbildungen

Höhere Ausbildungen werden gem. Punkt 1.3 *Umfang der Ausbildung* angeboten.

## 2.7 UNFÄLLE UND SCHÄDEN

Das Verhalten bei Unfällen und Schadenfällen ist im **Schadenreglement der SGB** geregelt, das ebenfalls eine praktische Anleitung für solche Fälle enthält. Unfälle im Sinne des VFU müssen via REGA dem BFU gemeldet werden.

## 3 FLUG- UND HILFSMATERIAL

### 3.1 FLUGBEREITSCHAFT UND ÜBERNAHME

Vor der Aufnahme des Flugbetriebes ist jedes Flugzeug auf Mängel und Schäden zu überprüfen.

### 3.2 SCHÄDEN UND MÄNGEL, ODER VERLORENES MATERIAL

Die Meldung und Information von nicht einsatzfähigem Flugmaterial ist im **Schadensreglement** geregelt. Das **Schadenreglement** dient der Vermeidung sowie einer geregelten, raschen und fachgerechten Behebung von Schäden.

### 3.3 STRASSENFAHRZEUGE, WINDENDIENST

Die Motorfahrzeuge dürfen nur von Inhabern eines gültigen Fahrausweises gefahren werden.

### 3.4 HANGARORDNUNG, HANGARIERUNG

Jeder Pilot hat an Ordnung und Sauberkeit im Hangar und auf dem Platz beizutragen.

Nach Beendigung des Flugbetriebes sind die Flugzeuge deren Ausrüstungsgegenstände (Fallschirme, Batterien und Sauerstoffanlagen etc.) und alle für den Flugbetrieb nötigen Hilfsgeräte (Fahrzeuge, Winde, Funkgeräte), sowie das übrige Material gereinigt und in betriebsbereitem Zustand an die dafür vorgesehenen Orte zu versorgen.

Kann kein Parkdienst gemacht werden, oder ist die Montage aus Zeitgründen nicht möglich, so sind die Piloten verpflichtet, beim nächsten Flugbetrieb bei der Montage mitzuhelfen und den Parkdienst nachzuholen. Dies trifft auch zu für Rücktransporte nach Aussenlandungen und Fluglagern und Wettbewerben.



# FLUGBETRIEBSREGLEMENT



## 4 VERSICHERUNGEN

### 4.1 UNFALLVERSICHERUNG

Die persönliche Unfallversicherung ist Sache des Piloten.

### 4.2 FLUGLEHRER IM AMT

Fluglehrer der SGB in Ausübung ihrer Tätigkeit sind durch die Betriebshaftpflichtversicherung der SGB versichert.

### 4.3 HAFTPFLICHTVERSICHERUNG

Die SGB verfügt über eine Haftpflichtversicherung, welche Schäden Dritten gegenüber, die von SGB Piloten und Flugzeugen verursacht werden, abdeckt.

### 4.4 KASKOVERSICHERUNG

Die Flugzeuge der SGB sind in der Regel durch eine Kaskoversicherung gedeckt. Einzelheiten sind dem bestehenden **Schadenreglement** zu entnehmen.

## 5 HAFTUNG

### 5.1 HAFTUNG DER PILOTEN

#### 5.1.1 Vereinseigene Flugzeuge

Die Haftung der Mitglieder bei Schäden ist im **Schadenreglement** der SGB geregelt.

#### 5.1.2 Vereinsfremde Flugzeug

Die SGB hat die Haftungsfragen bei der Benutzung vereinsfremder Flugzeuge in entsprechenden Vereinbarungen mit den betreffenden Haltern geregelt. Wo keine gültigen Vereinbarungen vorliegen, ist der entsprechende Pilot selber haftbar.

### 5.2 HAFTUNG DER GRUPPE (HAFTUNGSAUSSCHLUSS)

Die SGB, ihre Organe oder einzelne Mitglieder können für Schäden, die Schülern, Piloten, Passagieren und am Flugbetrieb beteiligten oder unbeteiligten Drittpersonen aus dem Flugbetrieb erwachsen, nicht haftbar gemacht werden, soweit die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen diesen Haftpflichtausschluss zulassen.



# FLUGBETRIEBSREGLEMENT



## 6 DISZIPLINARVERFAHREN

- a) Der Vorstand der SGB kann Piloten und Flugschüler vom Flugbetrieb ausschliessen, die sich den vorstehenden Bestimmungen nicht unterziehen, ihrer finanziellen Verpflichtung nicht nachkommen, welche undiszipliniert fliegen und gegen Vorschriften verstossen, die Weisungen der Vereinsorgane nicht befolgen, sowie bei Untauglichkeit und unkameradschaftlichem Verhalten.
- b) Die Fluglehrer sind berechtigt, gegen fehlbare Piloten und Schüler, unmittelbar ein Startverbot zu verfügen. Der Cheffluglehrer ist unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Er informiert den Vorstand und behandelt den Fall innert maximal 30 Tagen. Die Flugschule entscheidet, ob ein Startverbot für längere Zeit auszusprechen sei.

## 7 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- a) In allen Fällen, die vom vorliegenden Reglement nicht erfasst werden, gelten die gesetzlichen Vorschriften und Reglemente, die statutarischen Bestimmungen der SGB, das Betriebsreglement des Flugplatzes Fricktal-Schupfart, sowie Beschlüsse der Mitgliederversammlung des Vorstandes und der Flugschule.
- b) Mit seiner Teilnahme am Flugbetrieb bestätigt der betreffende Pilot oder Flugschüler, dass er von den Bestimmungen des Betriebsreglementes Kenntnis genommen hat, und dass er die Haftungs- und Versicherungsbestimmungen ohne Vorbehalt anerkennt.
- c) Das Reglement tritt nach der Genehmigung durch die erforderlichen Instanzen per sofort in Kraft und ersetzt alle früheren Version.